



ERLACH.ch

Einwohnergemeinde Erlach

Reglement zum Kulturpreis Erlach
(Kulturpreisreglement KPR)

12.03.2013

Reglement zum Kulturpreis Erlach

In Anwendung von Art. 46 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung (GO) vom 19.09.2001 hat der Gemeinderat am 12.03.2013 beschlossen:

Einführung	Art. 1	<p>Die Einwohnergemeinde Erlach verleiht Kulturpreise an Personen, deren Schaffen und Wirken im Bereich bildende/visuelle Kunst, Musik, Theater, Literatur, Tanz oder Film angesiedelt ist. Der Kulturpreis wird einmal pro Legislaturperiode des Gemeinderats Erlach verliehen, d.h. spätestens alle vier Jahre.</p> <p>Es werden jeweils drei Kulturpreise gleichzeitig vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Ehrung</i> für kulturelle Verdienste2. Kulturpreis zur Unterstützung aktiver professioneller Kunstschaffender (<i>Unterstützungspreis</i>)3. Kulturpreis zur Förderung junger/angehender Kunstschaffender (<i>Förderpreis</i>). <p>Eine Jury wählt aus den Eingaben die drei Preisträger/innen aus.</p>
Jury	Art. 2	<p>Die Jury setzt sich jeweils wie folgt zusammen und wird durch die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit der Einwohnergemeinde Erlach pro Legislaturperiode gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none">- zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat von Amtes wegen,- zwei Mitglieder der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit,- zwei professionell tätige Personen aus zwei verschiedenen Kulturbereichen- eine letzte Preisträgerin oder ein letzter Preisträger
Kandidatinnen und Kandidaten	Art. 3	<p>Für die Kulturpreise kommen Personen, Kollektive oder Gruppen in Frage, deren Lebensmittelpunkt in Erlach ist, welche in Erlach aufgewachsen sind oder deren Werk einen starken Bezug zu Erlach aufweist.</p>
Kulturpreise	Art. 4	<p>¹ <i>Ehrung</i></p> <p>Eine Persönlichkeit wird für ihren Einsatz, respektive für ihr Lebenswerk, für kulturelle Verdienste geehrt. Es handelt sich hierbei um eine Auszeichnung. Die gewählte Person wird mit einem namentlich gravierten, in der Altstadt gesetzten Pflasterstein geehrt. Der/Die Geehrte kann innerhalb der finanziellen Vorgaben den künstlerischen Rahmen der Kulturpreisverleihung des Jahres bestimmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Alterslimite: keine- Vorschlag Kandidatinnen und Kandidaten: durch die Einwohner/innen von Erlach mittels Dokumentation <p>² <i>Unterstützungspreis</i></p> <p>Ein/e bestandene/r, aktive/r Kunstschaffende/r (oder Gruppe/Kollektiv) wird unterstützt mit einer Preissumme von CHF 8'000.-, die sie/ihn in ihrer/seiner professionellen Tätigkeit unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Alterslimite: keine- Vorschlag Kandidatinnen und Kandidaten: durch die Einwohner/innen von Erlach mittels Dokumentation

³ Förderpreis

Ein/e junge/r Künstler/in wird in ihrem/seinem künstlerischen Schaffen mit einem Preisgeld von CHF 2'000.- gefördert.

- Alterslimite: 35 Jahre
- Vorschlag Kandidatinnen und Kandidaten: Die Kunstschaffenden bewerben sich selbständig mittels Dokumentation

Eingaben/
Dokumentation

Art. 5 Die Vorschläge/Eingaben sind termingerecht an die Gemeindeverwaltung Erlach, Amthausgasse 10, 3235 Erlach, zuhanden der Kulturpreis-Jury, zu senden.

Als Dokumentation für die Kandidatinnen- und Kandidaten-Vorschläge und -Bewerbungen werden von der Jury erwartet:

1. Vermerk, für welchen der drei Preise die Person/Gruppe/Kollektiv (Ehrung, Unterstützungspreis oder Förderpreis) vorgeschlagen wird, respektive sich bewirbt.
2. Künstlerische Biographie / chronologischer Überblick.
3. Werkbeispiele (bei Unterstützungspreis und Förderpreis unerlässlich).
4. Für die Ehrung und den Unterstützungspreis soll das Dossier zusätzlich das kulturelle Wirken der vorgeschlagenen Persönlichkeit und dessen Bedeutung für Erlach oder Organisation formulieren.
5. Für die Ehrung und den Unterstützungspreis soll das Dossier zusätzlich eine kurze persönliche Einschätzung durch die vorgeschlagene Person enthalten.

Folgende formale Vorgaben sind einzuhalten:

- ausgefülltes Anmeldeformular (www.erylach.ch oder bei der Gemeindeverwaltung)
- Papierformat: max. 20 Seiten im A4-Format
- Es werden keine Originale entgegengenommen
- Elektronische Daten sind erwünscht (Bilddaten in PDF-Format)

Allgemeines

Art. 6 Anonyme Eingaben, zu spät eingegangene Dossiers (Poststempel) oder Vorschläge, die nicht dem Reglement entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die Juryentscheide werden nicht begründet, ein Rechtsanspruch auf eine Preisvergabe besteht nicht.

Sollte es zu einer Ausstellung, Publikation oder einem Konzert der Preisträger/innen kommen, befreien diese die Gemeinde Erlach von jeglichen Aufführungs-, resp. Reproduktionsrechten.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dem Reglement zum Kulturpreis Erlach, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 12.03.2013 zugestimmt. Es tritt auf den 01.06.2013 in Kraft.

Der Präsident:



Ulrich Salzmann

Der Sekretär:



Christof Berner

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat das Reglement zum Kulturpreis Erlach vom 22.03. bis 22.04.2013 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 21.03.2013 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 21.05.2013 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.06.2013 in Rechtskraft erwachsen ist.

Erlach, 28. Mai 2013 cb

Der Gemeindegeschreiber:



Christof Berner